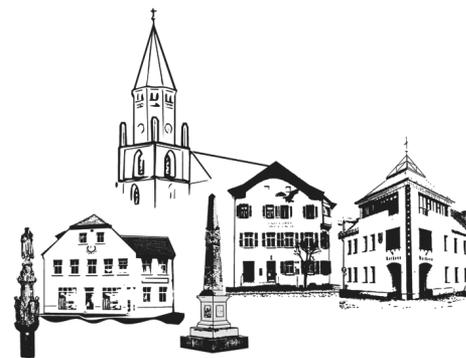




AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 06 vom 19.03.21

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 01 / 2021 vom 10.03.2021 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 01 / 2021

1.
Der Stadtrat beschließt die **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Einzugsgebiet der Kläranlage Wittichenau und in Maukendorf (Abwassergebührensatzung Wittichenau)** vom 20.07.2015 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 26.02.2021.

Die Satzungsänderung erfolgt auf der Grundlage der vom Kommunalberatungsbüro Zöllner erstellten Nach- und Vorkalkulation der Abwassergebühren in der Fassung vom 26.02.2021.

Die Grundgebühren und die Zählerabnahmegebühr für private Unterzähler (§ 6 Abs. 1 und 4) werden hierbei aus den zwei vergangenen Kalkulationszeiträumen in unveränderter Höhe übernommen.

In die Vorkalkulation der Mengengebühren 2021-2023 wurden im Ergebnis der Nachkalkulation der Jahre 2017 - 2019 3/5 der ermittelten Überschüsse eingestellt:

a) für die Schmutzwassergebühren	107.532,81 € Überschuss,
b) für die Niederschlagswassergebühren	26.883,20 € Überschuss.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

2.
Der Stadtrat beschließt - nach zuvor gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO erfolgter Anhörung des Ortschaftsrates Kotten - die **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Einzugsgebiet der Teichkläranlage Kotten (Abwassergebührensatzung Kotten)** vom 20.07.2015 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 01.03.2021.

Die Satzungsänderung erfolgt auf der Grundlage der vom Kommunalberatungsbüro Zöllner erstellten Nach- und Vorkalkulation der Abwassergebühren in der an den Ortschaftsrat Kotten ausgereichten Entwurfsfassung vom 01.03.2021.

In die Vorkalkulation wurden im Ergebnis der Nachkalkulation der Jahre 2017 - 2019 folgende Summen eingestellt:

a) für die Schmutzwassergebühren	5.426,63 € Überschuss,
b) für die Niederschlagswassergebühren	499,63 € Überschuss.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

3.
Der Stadtrat beschließt die **3. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung für die Ableitung der Überläufe von privaten Kleinkläranlagen in Teilortskanalisierungen im dezentralen Entsorgungsgebiet (Abwassergebührensatzung TOK)** vom 20.07.2015 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 26.02.2021.

Die Satzungsänderung erfolgt auf der Grundlage der vom Kommunalberatungsbüro Zöllner erstellten Nach- und Vorkalkulation der Abwassergebühren in der Fassung vom 26.02.2021.

In die Vorkalkulation der Mengengebühren 2021-2023 wurden im Ergebnis der Nachkalkulation der Jahre 2017 - 2019 3/5 des ermittelten Überschusses eingestellt:

für die Schmutzwassergebühr	1.013,38 € Überschuss.
-----------------------------	------------------------

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

4.
Der Stadtrat beschließt die **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die dezentrale Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben (Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung)** vom 27.04.2012 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 26.02.2021.

Die Satzungsänderung erfolgt auf der Grundlage der vom Kommunalberatungsbüro Zöllner erstellten Nach- und Vorkalkulation der Abwassergebühren in der Fassung vom 26.02.2021.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Erläuterung:

Die letzte Kalkulationsperiode der Abwassergebühren für alle vier Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Wittichenau betraf den Zeitraum von 2018 - 2020. Bereits Anfang des Jahres 2020 wurde von einem beauftragten Kommunalberatungsbüro mit der Kalkulation für die Jahre 2021 - 2023 begonnen. Da im Dezember 2020 absehbar war, dass die Fertigstellung der Kalkulation erst in 2021 erfolgen wird, hat der Stadtrat am 09.12.2020 einen Grundsatzbeschluss zum Inkrafttreten neuer Abwassergebührensätze zum 01.01.2021 gefasst, der noch vor dem Jahreswechsel öffentlich bekannt gemacht wurde. Damit ist das rückwirkende Inkrafttreten der neuen Gebührensätze zum 01.01.2021 rechtlich abgesichert.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in Wittichenau über den Eigenbetrieb Abwasser. Grundsätzlich ist hierzu gesetzlich vorgeschrieben, dass die Gebühren kostendeckend kalkuliert werden müssen, d.h., die gesamten Kosten im Eigenbetrieb Abwasser müssen durch die kalkulierten Gebühren gedeckt werden.

Die Ergebnisse der Kalkulation für den Zeitraum 2021 - 2023 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. für das Einzugsgebiet der Kläranlage Wittichenau sowie den Ortsteil Maukendorf

Bei unveränderter Höhe der Grundgebühren steigen die Schmutzwassermengengebühren von 2,92 €/m³ auf 3,04 €/m³; die Niederschlagswassergebühren sinken von 0,52 €/m² auf 0,41 €/m².

2. für das Einzugsgebiet der Teichkläranlage Kotten

Die Schmutzwassergebühren in Kotten verbleiben auf gleichem Niveau. In Absprache mit dem Ortschaftsrat Kotten wurden die bisherigen Gebühren in Höhe von 4,88 €/m³ jedoch in Grundgebühren (in gleicher Höhe wie in Wittichenau) und Schmutzwassermengengebühren von 4,17 €/m³ aufgeteilt. Die Niederschlagswassergebühren verringern sich von 0,35 €/m² auf 0,29 €/m².

3. Teilortskanalisierungen Saalau, Dubring und Rachlau

Die Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Teilortskanalisierungen zur Ableitung der Überläufe von privaten Kleinkläranlagen in das nächstliegende Gewässer sinken von 1,23 €/m³ auf 0,83 €/m³.

4. dezentrale Entsorgung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben

Bei unveränderter Höhe der Grundgebühren ergab sich bei den Mengengebühren für die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen in der Kläranlage Wittichenau ein Anstieg der Gebühren von 36,80 €/m³ auf 41,03 €/m³, wogegen sich die Mengengebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben von 4,28 €/m³ auf 4,10 €/m³ vermindert hat.

Die neuen Gebührensätze können Sie den gesonderten Bekanntmachungen zu den vier Änderungssatzungen in diesem Amtsblatt sowie auch der Rubrik Rathaus/Verwaltung/Ortsrecht/Abwasser auf der städtischen Internetseite entnehmen.

Beschluss-Nr. 02 / 01 / 2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Haushaltssatzung 2021 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 03.02.2021.

Erläuterung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 wurde (nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt) in der Zeit vom 11. - 19.02.2021 für sieben Werktage zur Einsichtnahme für Einwohner und Abgabepflichtige ausgelegt.

Bis zum 02.03.2021 bestand darüber hinaus für Einwohner und Abgabepflichtige die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf schriftlich vorzubringen, mit denen sich der Stadtrat vor dem Beschluss der Haushaltssatzung hätte auseinandersetzen müssen. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

Für den Steuerzahler ist zunächst erfreulich, dass es seit 2013 keine Erhöhung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer gegeben hat und dies auch für 2021 nicht der Fall ist.

Im Übrigen wird im Jahr 2021 coronabedingt mit einem Jahresfehlbetrag von 247

T€ geplant, nachdem voraussichtlich auch das Haushaltsjahr 2020 aus dem gleichen Grund mit einem Fehlbetrag abgeschlossen werden muss.

In 2020 gab es einen Rückgang der Gewerbesteuererinnahmen um ca. 1 Mio. €, wobei dieser Rückgang durch Sonderzuweisungen des Freistaates Sachsen zu ca. 70 % ausgeglichen wurde. Die weitere Entwicklung ist mit Blick auf die aktuelle Lage schwierig zu prognostizieren. Jedoch ist zu hoffen, dass sich diese negative Entwicklung möglichst schnell durch die Überwindung der Pandemie wieder umkehrt.

Beschluss-Nr. 03 / 01 / 2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt im Rahmen der periodischen Betriebsplanung für den Kommunalwald (Forsteinrichtung) für die Jahre 2022 – 2031 der kostenlosen Teilnahme an dem Forschungsprojekt PRIMA (Planung und Risikomanagement) zu.

Erläuterung:

Die Stadt Wittichenau hat die Bewirtschaftung ihres Kommunalwaldes an den Staatsbetrieb Sachsenforst übertragen. Auch die Erarbeitung der langfristigen Planung und der Jahrespläne erfolgt durch den Staatsbetrieb Sachsenforst in Abstimmung mit der Stadt. Momentan basiert die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes auf der Grundlage der 10jährigen periodischen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) für die Jahre 2012 – 2021, untersetzt durch die jährlichen Wirtschaftspläne.

Da nun für die Jahre 2022 – 2031 die nächste 10jährige Planung ansteht, hat der Staatsbetrieb Sachsenforst der Stadt das Angebot unterbreitet, in diesem Zusammenhang kostenlos an einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt teilzunehmen, welches Zugang zum Sachverstand der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg bietet. Ziel ist, mithilfe einer forstlichen Risikoexpertise negative Einflüsse auf die Waldpflege bereits durch risikomindernde Planungen zu minimieren.

Beschluss-Nr. 04 / 01 / 2021

B e s c h l u s s

zur Billigung und Offenlage zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“

1. Der Stadtrat der Stadt Wittichenau billigt den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ der Stadt Wittichenau, bestehend aus der Planzeichnung mit den Textlichen Festsetzungen und der Textlichen Begründung in der Fassung vom 04.03.2021.

2. Der Stadtrat beschließt, den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 04.03.2021 einschließlich aller Planteile mit Textlicher Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Öffentlichkeit von der Offenlage in Kenntnis zu setzen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Erörterung zu geben.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Entwurfs- und Offenlagebeschluss ortsüblich bekannt zu machen, sowie Ort und Dauer der Auslegung öffentlich bekannt zu geben, wo der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ einschließlich aller Planteile mit Textlicher Begründung zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausliegt.

Erläuterung:

Am 06.05.2020 hatte der Stadtrat beschlossen, ein Verfahren zur Änderung bestimmter Festsetzungen in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ durchzuführen. Ziel war die nachträgliche Schaffung von Baurecht für im Außenbereich errichtete Nebengebäude und Anlagen auf mehreren dort befindlichen Grundstücken, welche ansonsten hätten abgerissen werden müssen.

Der Stadtrat hat seine Bereitschaft zu diesem Verfahren nur unter der Bedingung bekundet, dass sich alle betroffenen Grundstückseigentümer vorher vertraglich zur Übernahme der kompletten Verfahrenskosten und zur Nachzahlung von Abwasserbeitrag für die Flächen verpflichten, die durch das Verfahren zu Bauland werden. Inzwischen wurde von einem Ingenieurbüro ein Planentwurf erarbeitet, der nun öffentlich ausgelegt wird.

Beschluss-Nr. 05 / 01 / 2021

B e s c h l u s s

zur Abwägung zur Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ im Ortsteil Hoske (Gemarkung Hoske Flur 1, Flurstücke 145/3, 151, 153 und 155/1) nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

1. Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ im Ortsteil Hoske (Gemarkung Hoske Flur 1, Flurstücke 145/3, 151, 153 und 155/1) gemäß Offenlagebeschluss vom 09.12.2020 geprüft und entsprechend Abwägungsbericht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der Stadtrat beschließt, den im beigefügten Abwägungsbericht empfohlenen Entscheidungen zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ zu folgen.

2 Amtsblatt Wittichenau

2. Daraus ergibt sich die Änderung und Anpassung der im Verfahren befindlichen Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ im Ortsteil Hoske (Gemarkung Hoske Flur 1, Flurstücke 145/3, 151, 153 und 155/1) zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Abrundung des Ortsteils Hoske.

3. Mit der Ausarbeitung der Änderung des Planentwurfs ist das Büro für Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung Dipl.-Ing. Christine Tenne, Pulsnitzer Straße 6 in 01917 Kamenz beauftragt.

Beschluss-Nr. 06 / 01 / 2021

S a t z u n g s b e s c h l u s s

zur Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ im Ortsteil Hoske (Gemarkung Hoske Flur 1, Flurstücke 145/3, 151, 153 und 155/1) in der Fassung vom 10.03.2021 nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

1. Der Stadtrat beschließt die Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ im Ortsteil Hoske (Gemarkung Hoske Flur 1, Flurstücke 145/3, 151, 153 und 155/1) - bestehend aus den Planzeichnungen und den textlichen Festsetzungen - in der Fassung vom 10.03.2021 als Satzung.

2. Die Begründung wird gebilligt.

3. Das Bau-, Gewerbe-, Ordnungsamt der Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, diese Ergänzungssatzung beim Landratsamt Bautzen anzuzeigen sowie den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Erläuterung zu den Beschluss-Nrn. 05 + 06/01/2021:

Der Geltungsbereich der geplanten Ergänzungssatzung befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Hoske. Hier soll auf Außenbereichsgrundstücken Bauland für mehrere Eigenheime geschaffen werden. In direkter Nachbarschaft besteht bereits Wohnbebauung.

Der Planentwurf für die Ergänzungssatzung „Hoske – Süd“ wurde am 09.12.2020 vom Stadtrat gebilligt und daraufhin öffentlich ausgelegt. Auch die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange ist inzwischen erfolgt. Mit dem o.g. Beschluss zur Abwägung der dabei eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen und dem anschließenden Satzungsbeschluss sowie dessen Bekanntmachung ist dieses Verfahren abgeschlossen und wird nur noch vom Landratsamt geprüft.

Beschluss-Nr. 07 / 01 / 2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Fortführung

**- der Krabat-Grundschule Wittichenau und
- der Oberschule „Korla Awgust Kocor“ Wittichenau
in öffentlicher Trägerschaft und erklärt sein Einvernehmen zum Ausweis
in dem Kooperationsverbund Hoyerswerda im Schulnetzplan des Landkreises
Bautzen.**

Erläuterung:

Im Sächsischen Schulgesetz ist geregelt, dass die Landkreise eine Schulnetzplanung erstellen müssen, die in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben ist. Soweit der Landkreis nicht selbst Schulträger ist, hat er dabei Einvernehmen mit den öffentlichen und ggf. privaten Schulträgern herzustellen.

Ziel der Schulnetzplanung ist es, die planerische Grundlage für ein alle Bildungsgänge umfassendes, regional ausgeglichenes und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot zu schaffen.

Entsprechend diesem Schulnetzplan des Landkreises Bautzen ist die Bestandssicherheit von Grund- und Oberschule Wittichenau langfristig gegeben.

Beschluss-Nr. 08 / 01 / 2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung vom 22.04.2016 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 16.02.2021.

Erläuterung:

In der Bekanntmachungssatzung der Stadt Wittichenau ist geregelt, dass öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck im „Amtsblatt der Stadt Wittichenau“ erfolgen. Das Amtsblatt wird kostenlos herausgegeben. Es ist in der Stadtverwaltung erhältlich, kann aber auch als Beilage zur zwei Mal monatlich erscheinenden Zeitung „Wittichenauer Wochenblatt“ bezogen werden.

Aufgrund der Erkrankung des Herausgebers wird das „Wittichenauer Wochenblatt“ ab April 2021 vorerst nur noch einmal monatlich erscheinen. An diese neue Situation musste nun die Bekanntmachungssatzung angepasst werden.

Es wurde dabei eine Lösung gefunden, mit welcher das Amtsblatt weiterhin wie bisher zwei Mal im Monat kostenlos erscheint. An dem Wochenende, an dem es ein „Wochenblatt“ gibt, ist alles wie bisher.

An dem Wochenende, an dem kein „Wochenblatt“ erscheint, kann das Amtsblatt im Rathaus, im Einwohnermeldeamt, in der Bibliothek, bei den Ortsvorstehern und in

einigen ausgewählten Geschäften (z.B. Bäcker) abgeholt werden. Darüber hinaus ist das Amtsblatt generell im Internet abrufbar.

Beschluss-Nr. 09 / 01 / 2021

Nachdem der Beschluss des Stadtrats Nr. 12/05/2020 vom 09.12.2020 zur Durchführung des Bürgerentscheids zum Thema Mobilfunkmast Maukendorf am 28.02.2021 pandemiebedingt durch eine Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 13.01.2021 aufgehoben wurde, legt der Stadtrat der Stadt Wittichenau den neuen Termin für die Durchführung dieses Bürgerentscheids auf Sonntag, den 09.05.2021, - den Termin des 1. Wahlgangs der Bürgermeisterwahl - fest.

Beschluss-Nr. 10 / 01 / 2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hebt seine Beschlüsse Nr. 13/05/2020 und 14/05/2020 vom 09.12.2020 zur Festlegung der Abstimmungsbezirke und Abstimmungsräume und zur Wahl des Gemeindevwahlausschusses für den Bürgerentscheid Mobilfunkmast Maukendorf auf, da diese durch den Beschluss zu einer gemeinsamen Durchführung des Bürgerentscheids mit der Bürgermeisterwahl nicht mehr umsetzbar sind.

Erläuterung zu den Beschluss-Nrn. 09 + 10/01/2021:

Die am 13.01.2021 getroffene Eilentscheidung des Bürgermeisters, den Bürgerentscheid nicht wie geplant am 28.02.2021 durchzuführen sondern zu verschieben, erfolgte in sinnvoller Anwendung des neuen sächsischen „Gesetzes zur Schaffung pandemiebedingter Ausnahmeregelungen im Kommunalwahlrecht ...“ vom 16.12.2020.

Eine Durchführung des Bürgerentscheids war aufgrund der bestehenden CORONA-Gefährdung zum Zeitpunkt 28. Februar 2021 nicht vertretbar.

Die Festsetzung eines neuen Termins musste aber in jedem Fall durch den Stadtrat erfolgen.

Bei der am 09.12.2020 erfolgten Beschlussfassung zum Termin der Durchführung des Bürgerentscheids, war der Stadtrat an die gesetzlich vorgeschriebene 3-Monats-Frist für den Bürgerentscheid (gerechnet ab der Entscheidung des Stadtrats zur Zulässigkeit des vorangegangenen Bürgerbegehrens) gebunden. Dies spielt nun keine Rolle mehr, da diese Frist verstrichen ist. Somit bietet sich nun aus organisatorischen und finanziellen Gründen eine Zusammenlegung mit dem Termin des 1. Wahlgangs der Bürgermeisterwahl an.

Beschluss-Nr. 11 / 01 / 2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, die Umsetzung eines Wertgutscheinsystems zur Unterstützung der Wittichenauer Gewerbetreibenden bei der Wiederbelebung der örtlichen Inanspruchnahme von Waren und Dienstleistungen in Wittichenau nach den coronabedingten Schließungen mit einem Zuschuss aus dem städtischen Haushalt in Höhe von 2.500 € zu fördern.

Erläuterung:

Auch die Wittichenauer Unternehmer und Gewerbetreibenden haben aufgrund der coronabedingten Einschränkungen zum Teil massive Umsatzrückgänge zu verzeichnen.

Aus der Mitte des Stadtrates wurde daher kürzlich ein Beschlussvorschlag eingereicht, nach Ende des Lockdown über ein von der Stadt subventioniertes Wertgutscheinsystem die Einwohner anzuregen, wieder vermehrt Waren und Dienstleistungen in Wittichenau zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen.

Der Stadtrat insgesamt hat diesem Vorschlag zugestimmt und 2.500 € aus dem Stadthaushalt 2021 als Zuschuss für diese Aktion zur Verfügung gestellt.

Die Details des geplanten Wertgutscheinsystems werden nun in einer Arbeitsgruppe aus Stadträten, Gewerbetreibenden und der Verwaltung besprochen und festgelegt.

Beschluss-Nr. 12 / 01 / 2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans vom 05.01.2010 in der vorliegenden Entwurfsversion vom 25.02.2021.

Erläuterung:

Seit dem Jahr 2005 gibt es eine Empfehlung des Sächsischen Innenministeriums an die Gemeinden, einen Brandschutzbedarfsplan zu erarbeiten, der unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehren bewerten und daraus die erforderlichen Strukturen und Maßnahmen ableiten soll. Dieser Brandschutzbedarfsplan soll dann auch in regelmäßigen Abständen (3 bis 5 Jahre) überprüft und fortgeschrieben werden.

Der erste Brandschutzbedarfsplan der Stadt Wittichenau war am 05.01.2010 fertiggestellt. Die 1. Fortschreibung erfolgte im Jahr 2015. Nun hat der Stadtrat die 2. Fortschreibung per Beschluss bestätigt.

Die größten geplanten Vorhaben, die sich aus dem neuen Brandschutzbedarfsplan ergeben, sind der Ersatzneubau des Feuerwehrdepots Wittichenau und die Ersatzbeschaffung von Löschfahrzeugen für die Ortswehren Wittichenau und Maukendorf.

In die Neufassung des Brandschutzbedarfsplanes eingeflossen ist auch, dass bereits im Jahr 2020 im Feuerwehrdepot Wittichenau die technischen Voraussetzungen für das Errichten einer Befehlsstelle bei Großschadensereignissen geschaffen worden sind (Notstromaggregat, EDV-Technik usw.).

Beschluss-Nr. 13 / 01 / 2021

Der Stadtrat beschließt die Änderung der bestehenden Teilflächennutzungspläne der Stadt Wittichenau und des Ortsteils Maukendorf sowie die Erweiterung auf das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Wittichenau nach § 1 BauGB.

Der Bereich des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 6.088 ha.

Das Verfahren wird zweistufig geführt.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs ist das Planungsbüro Haß Landschaftsarchitekten, Schloßstraße 14 in 01454 Radeberg, beauftragt.

Der Beschluss zur Änderung der bestehenden Teilflächennutzungspläne der Stadt Wittichenau und des Ortsteils Maukendorf sowie die Erweiterung auf das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Wittichenau ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Erläuterung:

Der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Wittichenau stammt aus dem Jahr 1998. Er umfasst noch nicht das gesamte Gemeindegebiet, sondern nur den Bereich Wittichenau, Brischko, Keula und Neudorf-Klösterlich. Ebenfalls noch gültig ist der Flächennutzungsplan von Maukendorf aus dem Jahr 2000. Die beiden Pläne geben aber nicht den aktuellen Stand und auch nicht den aktuellen Planungshorizont der Stadt Wittichenau wieder. Ebenso fehlt eine Flächennutzungsplanung für die weiteren eingemeindeten Ortsteile.

Eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes wurde nun vom Landratsamt Bautzen / Bauaufsichtsamt im Zuge der Änderungen an Bebauungsplänen gefordert.

Wittichenau, 16.03.2021

Markus Posch
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Stadt Wittichenau vom 22.04.2016

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung am 10.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

1. **In § 1 (Geltungsbereich) wird in Abs. 1 Satz 2 das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.**
2. **In § 2 (Öffentliche Bekanntmachung) wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:**
 - (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wittichenau erfolgen durch Abdruck im zwei Mal monatlich erscheinenden „Amtsblatt der Stadt Wittichenau“. Das Amtsblatt wird kostenlos herausgegeben. Es ist in der Stadtverwaltung erhältlich und kann als Beilage zur Zeitung „Wittichenauer Wochenblatt“ bezogen werden.

ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 11.03.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind.

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Einzugsgebiet der Kläranlage Wittichenau und in Maukendorf vom 20.07.2015 (Abwassergebührensatzung Wittichenau)

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) - jeweils in ihrer geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 10.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

In § 6 (Gebührensätze) werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Gebührensätze

- (2) Die Schmutzwassermengengebühr beträgt **3,04 €/m³**.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr beträgt: **0,41 €/m² Einleitungsfläche und Jahr**.
Die Einleitungsfläche ist die bereits mit dem Versiegelungsfaktor nach § 5 Abs. 2 multiplizierte (gewichtete), direkt oder indirekt an den Regen- oder Mischwasserkanal angeschlossene Grundstücksfläche.“

ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt aufgrund eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses des Stadtrates vom 09.12.2020 (öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2020 vom 18.12.2020) rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Wittichenau, 11.03.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Einzugsgebiet der Teichkläranlage Kotten vom 20.07.2015 (Abwassergebührensatzung Kotten)

4 Amtsblatt Wittichenau

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) - jeweils in ihrer geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 10.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

§ 6 (Gebührensätze) wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Anzahl und den Zählergrößen (Nenndurchfluss) der auf einem Grundstück vorhandenen Trinkwasserhauptzähler wie folgt berechnet:

Zähler bis Qn 2,5 m ³ /h	5,00 €/Monat
über Qn 2,5 m ³ /h bis Qn 6 m ³ /h	12,00 €/Monat
über Qn 6 m ³ /h bis Qn 10 m ³ /h	20,00 €/Monat
über Qn 10 m ³ /h bis Qn 15 m ³ /h	30,00 €/Monat
über Qn 15 m ³ /h bis Qn 40 m ³ /h	80,00 €/Monat
über Qn 40 m ³ /h bis Qn 60 m ³ /h	120,00 €/Monat

Auf Grundstücken ohne eigenen Trinkwasserhauptzähler wird zur Berechnung der Grundgebühr die Zählergröße zugrundegelegt, die für die verbrauchte Trinkwassermenge erforderlich wäre.
Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (2) Die Schmutzwassermengengebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung im Ortsteil Kotten beträgt **4,17 €/m³ Schmutzwasser**.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung im Ortsteil Kotten beträgt:
0,29 €/m² Einleitungsfläche und Jahr.
Die Einleitungsfläche ist die bereits mit dem Versiegelungsfaktor nach § 5 Abs. 2 multiplizierte (gewichtete), direkt oder indirekt an den Regen- oder Mischwasserkanal angeschlossene Grundstücksfläche.
- (4) Für die Abnahme und Verplombung einer für die Abwassergebührenabrechnung relevanten privaten Wasserzähleranlage wird nach der Erstinstallation und nach einem Zählerwechsel eine Zählerabnahmegebühr von 21,00 € erhoben.

ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt aufgrund eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses des Stadtrates vom 09.12.2020 (öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2020 vom 18.12.2020) rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Wittichenau, 11.03.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung für die Ableitung der Überläufe von privaten Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationen

im dezentralen Entsorgungsgebiet vom 20.07.2015 (Abwassergebührensatzung TOK)

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) - jeweils in ihrer geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 10.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I - Änderung der Satzung

In § 5 (Schmutzwassergebührensätze) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der Schmutzwassergebührensatz für die Ableitung des Überlaufs einer privaten Kleinkläranlage beträgt **0,83 €/m³**.“

ARTIKEL II - Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt aufgrund eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses des Stadtrates vom 09.12.2020 (öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2020 vom 18.12.2020) rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Wittichenau, 11.03.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die dezentrale Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben vom 27.04.2012

(Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) - jeweils in ihrer geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 10.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

In § 4 (Gebührensätze) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- „(2) Die Mengengebühren für die Behandlung des Abwassers oder Fäkalschlamms in der zentralen Kläranlage Wittichenau-Neudorf (ohne Abfuhrgebühren) betragen:
- a) **4,10 €/m³** für Abwasser aus abflusslosen Gruben,
 - b) **41,03 €/m³** für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen oder Fäkalien-gruben.

ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt aufgrund eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses

des Stadtrates vom 09.12.2020 (öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2020 vom 18.12.2020) rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Wittichenau, 11.03.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zjawne wozjewjenje dopuszczonych wólbnych namjetow za wólbny měščanosty dnja 9. meje 2021 we Kulowje

Scěhowace wólbny namjet bu dopuszczeny.

Dokelž bu jenož jenički wólbny namjet dospuszczeny, smě so nimo toho kóžda wolomna wosoba wolić.

Öffentliche Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Bürgermeisterwahl am 9. Mai 2021 in der Stadt Wittichenau

Folgender Wahlvorschlag wurde zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlags	Bewerber	Beruf/ Stand	Geburts- jahr	Anschrift (Hauptwohnung)
1. Christlich Demo- kratische Union Deutschlands (CDU)	Markus Posch	Bürgermeister	1969	Wittichenau, Neudorfer Weg 4

Weiterhin kann jede andere wählbare Person gewählt werden, da nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

Wittichenau, 12.03.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Zjawne wozjewjenje wo wobydlerskim rozsudźe

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo ma so njedzeli, 9. meje 2021 wobydlerski rozsud tworić hromadže z wólbamy měščanosty. Wšitcy wólbnykmany wobydlerjo Kulowa maja možnosć so na wothłosowanju wobdźelić.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja wopodstatnjenje iniciatiwy, kotraž so přećiwu mobilnemu scěžorej we Mučowje wuprāja.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němškorěčnych wozjewjenjach.

Öffentliche Bekanntmachung eines Bürgerentscheides in der Stadt Wittichenau

I
Der Bürgerentscheid zum Bürgerbegehren „Strahlungsfreier Knappensee – Kein Mobilfunkmast in Maukendorf“ findet **am Sonntag, den 9. Mai 2021**, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr **zusammen mit der Bürgermeisterwahl** statt.

II
Abstimmungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Wittichenau. Daher können alle am Abstimmungstag wahlberechtigten Bürger der Stadt Wittichenau bei diesem Bürgerentscheid über den Entscheidungsvorschlag der Initiatoren mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen.

III
Der Entscheidungsvorschlag der Initiatoren (Bürgerinitiative „Strahlungsfreier Knappensee – Kein Mobilfunkmast in Maukendorf“), über den abgestimmt werden kann, lautet wie folgt:

Der Beschluss des Stadtrates vom 8. Juli 2020 „Zustimmung zum Gestattungsvertrag zur Aufstellung eines Mobilfunkmastes in Maukendorf“ wird aufgehoben.

Die von der Bürgerinitiative auf dem Unterschriftenformular zum Bürgerbegehren angegebene Begründung und der Kostendeckungsvorschlag lauteten wie folgt:

Begründung:

Der Stadtrat hat am 08.07.2020 beschlossen, einem Vertrag zuzustimmen, mit dem die Aufstellung eines Mobilfunkmastes im Ortsteil Maukendorf gestattet wird. Der Ortsteil Maukendorf ist bereits jetzt mit 100 Mbit/s versorgt. Der Standort für den Mast liegt in einem Landschaftsschutzgebiet.

Der Beschlussfassung war vorausgegangen, dass mehrere Bürger am 13.02.2020 im Bürgermeisterbüro in Wittichenau ihre Bedenken angemeldet und gefordert hatten, über geplante Vorhaben zur Mobilfunktechnik vorab informiert zu werden (vgl. § 11 Abs. 2 SächsGemO).

Am 06.05.2020 wurde der Stadtrat mit einem Vortrag umfassend über die Gefahren der Mobilfunktechnik informiert. Es sollte ihm daher klar gewesen sein, dass der Gestattungsvertrag für die Bürger von Maukendorf offensichtlich besondere Bedeutung hatte.

Die Sächsische Gemeindeordnung sieht für allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten vor, dass sie mit den Einwohnern erörtert werden sollen (§ 22 Abs. 1 SächsGemO). So eine Erörterung hat nicht stattgefunden, obwohl dem Stadtrat die Bedeutsamkeit der Sache bewusst war. Weil es keine Erörterung gab, war der Stadtrat bei seinem Beschluss nicht informiert über das Meinungsbild der Bürger und Einwohner; anderenfalls hätte er den Beschluss vom 08.07.2020 nicht getroffen. Der Beschluss muss daher aufgehoben werden.

Kostendeckungsvorschlag (§ 25 Abs. 2 SächsGemO):

Kosten entstehen durch die verlangte Maßnahme (Aufhebung des Beschlusses) nicht. Zum Zeitpunkt der Anzeige des Bürgerbegehrens bei Bürgermeister Posch am 23.07.2020 waren auch noch keine Kosten entstanden. Einnahmeausfälle aufgrund der verlangten Maßnahme sind den Vertrauenspersonen nicht bekannt.

Wittichenau, 11.03.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jährliche Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale auf dem Friedhof Spohla

Die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Standsicherheitsprüfung der Grabmale auf dem Friedhof Spohla durch Beauftragte der Stadtverwaltung Wittichenau als Friedhofsträger findet in der Zeit vom

22. bis 26. März 2021

statt.

Sofern Grabmale festgestellt werden, die nicht mehr standsicher sind, erhalten diese einen entsprechenden Aufkleber.

Zusätzlich werden die Nutzungsberechtigten angeschrieben und dazu verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist die Standsicherheit von einer Fachfirma wieder

herstellen zu lassen und dies dem Friedhofsträger, der Stadtverwaltung Wittichenau nachzuweisen.

Danach findet eine Nachkontrolle statt.

Wittichenau, 16.03.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“

Bekanntmachung der Stadt Wittichenau nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ in der Fassung vom 04.03.2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 10.03.2021 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ in der Fassung vom 04.03.2021 gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Das Plangebiet liegt auf den an den Bebauungsplan Maukendorf „An der Windmühle“ angrenzenden Flurstücken Maukendorf Flur 2 Flurstücke 38/21, 42/37, 42/38, 42/39, 42/40, 42/41, 42/42, 42/43, 42/44, 42/45 und 42/14.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ bestehend aus Planteil mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung vom 04.03.2021 liegen

vom 29. März 2021 bis einschließlich 03. Mai 2021

in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau, Bauamt, Zimmer 5 zu den folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr		

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit in den Entwurf der der 4. Änderung des Bebauungsplanes mit allen oben erwähnten Teilen einzusehen. Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal> und auf der Homepage der Stadt Wittichenau unter <https://wittichenau.de/category/bekanntmachungen> eingestellt und zugänglich gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB, ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Jedermann kann sich während der Auslagefrist über die Inhalte der Planung durch Einsichtnahme informieren und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ unberücksichtigt bleiben.

Wittichenau, 16.03.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen ist u.a. für den Hochwasserschutz verantwortlich und informiert hiermit:

Zwischen Wittichenau und Hoyerswerda werden entlang der Schwarzen Elster, dem Mühlgraben Wittichenau, der Wudra, dem Alten Schwarzwasser, dem Hoyerswerdaer Schwarzwasser samt Nebengewässern Vermessungsarbeiten erfolgen. Diese werden voraussichtlich bis zum 31.12.2021 andauern.

Kurzzeitig ist mit punktuellen Verkehrseinschränkungen, durch das Aufstellen von Verkehrskegeln, zu rechnen.

Im Auftrag der LTV

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, česćeni wobydlerjo,

der Stadtrat hat in seiner vergangenen Sitzung beschlossen, die Umsetzung eines Wertgutscheinsystems zur Unterstützung der Wittichenauer Gewerbetreibenden bei der Wiederbelebung der örtlichen Inanspruchnahme von Waren und Dienstleistungen in Wittichenau, nach den coronabedingten Schließungen mit einem Zuschuss aus dem Städtischen Haushalt in Höhe von 2.500 EUR zu unterstützen. Der konkrete Vollzug des Systems wird nunmehr in einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet.

Sobald die konkrete Umsetzung dieser Wirtschaftsfördermaßnahme erfolgen kann, werden die Einwohner und Bürger über die Details informiert.

Ihr Bürgermeister
Markus Posch

109/2021 - Corona-News: 78 Neuinfektionen, zwei Todesfälle

Im Landkreis Bautzen sind bis zum Mittwoch, 17. März 2021, insgesamt 78 Coronavirus-Neuinfektionen registriert worden. 81 weitere Patienten gelten als genesen. 559 Personen sind aktuell infiziert. 1.210 Infizierte und Kontaktpersonen ersten Grades befinden sich derzeit in Quarantäne.

Zwei Patienten im Alter von 78 Jahren sind verstorben. Die Zahl der Todesfälle in Zusammenhang mit einer Corona-Infektion seit Pandemiebeginn erhöht sich damit auf 783.

In den Kliniken im Landkreis Bautzen werden nach Meldung der Klinikleitstelle Dresden/Ostsachsen derzeit 48 Corona-Patienten behandelt, 11 davon auf einer Intensivstation.

Die 7-Tage-Inzidenz liegt bei 115 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Laut Meldung des RKI beträgt der Wert 83,4. Die Differenz hat ihre Ursache zum Teil in den Nachmeldungen von per PCR-Test bestätigten positiven Schnelltest-Ergebnissen durch das Bautzener Gesundheitsamt. Diese werden erst verzögert in die RKI-Statistik aufgenommen. Für Verschärfungen oder Lockerungen im Landkreis Bautzen wird jedoch aufgrund der Festlegung des Freistaates die RKI-Inzidenz herangezogen.

Sachsen ändert Quarantäne-Verordnung

Der Freistaat Sachsen passt seine Quarantäne-Verordnung an und orientiert sich damit an der Regelung in Bayern und der neuen Musterquarantäne-Verordnung des Bundes. Dies hat das Kabinett beschlossen. Die Möglichkeiten zur quarantänefreien Einreise aus einem Virus-Variantengebiet werden damit erweitert. Bedingung ist die Vorlage eines täglichen negativen Coronavirus-Tests bei jeder Einreise.

Konkret können künftig alle Beschäftigte ohne Pflicht zur Quarantäne nach Sachsen einreisen, die für die Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe unabdingbar sind. Dies ist durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen kommunalen Behörde nachzuweisen. Bisher galt diese Regelung nur für Beschäftigte im Gesundheitswesen, Daseinsvorsorge und einzelne Branchen.

Ab Mittwoch: Selbsttests für Schüler und Lehrer

Ab Mittwoch, 17. März 2021 werden an allen weiterführenden Schulen Selbsttests zur Verfügung stehen. Damit wird eine wöchentliche Testung der Schülerinnen und Schüler ab Klasse fünf verpflichtend. Lehrerinnen und Lehrer müssen sich zweimal in der Woche testen.

<https://medienservice.sachsen.de/medien/news/248791>



Laetare-Singen mit Abstand in Wittichenau

Eigentlich ist es Tradition am Freitag vor dem Laetare-Sonntag die Stationen des Malteser-Pflegeheimes in Wittichenau mit den Kindergruppen des Katholischen Kinderhauses St. Marien zu besuchen, Laetare-Lieder für die Bewohner zu singen und gebastelte Sommerstöckchen zu übergeben. Und weil das aus bekannten Gründen nicht möglich ist haben wir es in diesem Jahr anders gemacht.

Trotz Abstand zwischen den Kindergruppen in sich sowie Abstand zu den Bewohnern des Pflegeheimes konnte eine kleine Laetare-Freude überbracht werden. Der großzügige Vorplatz des Pflegeheimgeländes erlaubte dieses „Treffen“ und dieses kleine Hofkonzert mit Abstand. Ausgestattet mit Gitarren und gut geölten Stimmen konnten die bekannten Frühlinglieder erklingen.

Die Freude war sowohl bei Kindern als auch bei den Bewohnern gleichermaßen zu spüren.



Impffortschritt im Landkreis Bautzen

Erstimpfungen: 16.705
Zweitimpfungen: 8.859



AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamske łopjeno města Kulow



Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau
Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz